

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/96060c6d-d5ce-3879-827c-d1677c90c7c5>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 630g BGB - Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) <sup>1</sup>Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. <sup>3</sup>[§ 811](#) ist entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. <sup>2</sup>Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. <sup>3</sup>Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

